Allgemeine Geschäfts-bedingungen

dentalbern.ch

4. – 6.6.2026

Veranstalter
Swiss Dental Events AG

Patronat
Arbeitgeberverband der Schweizer Dentalbranche

Hauptpartner
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft

Offizieller Standbauer
3-D-ART AG

Messeplatz

1 I Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche angemeldeten Unternehmen der DENTAL BERN 2026 (nachfolgend «Aussteller»).

Die Swiss Dental Events AG (SDE) behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Anmeldung geltende Version dieser AGB, welche für diese Anmeldung nicht einseitig geändert werden können. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Aussteller werden nicht anerkannt.

2 I Ort / Angebot und Dauer / Öffnungszeiten / Messeveranstalter

Ort
Messeplatz Bern (BernExpo)

Angebot und Dauer
Die DENTAL BERN 2026 ist eine Ausstellung für zahnärztliche und zahntechnische Einrichtungen, Geräte, Materialien und Dienstleistungen und findet an 3 Tagen vom 4. - 6. Juni 2026 auf dem Messegelände der BernExpo in Bern statt.
(nachfolgend «DENTAL BERN 2026»).

Öffnungszeiten
Besucher

Donnerstag	04. Juni 2026	08.30 - 18.00 Uhr
Freitag	05. Juni 2026	08.30 - 18.00 Uhr
Samstag	06. Juni 2026	08.30 - 14.00 Uhr

Aussteller
Für Aussteller ist der Zugang zur Messehalle jeweils von 07.30 bis 19.00 Uhr gestattet.

Messeveranstalter
Swiss Dental Events AG (SDE) unter dem Patronat des Arbeitgeberverbandes der Schweizer Dentalbranche (ASD)
in Zusammenarbeit mit der SSO (Schweizerische Zahnärztegesellschaft).

SDE
Swiss Dental Events AG
Amlehnstrasse 22
CH-6010 Kriens
Tel. 078 771 05 95
info@dentalbern.ch
www.dentalbern.ch

3 I Anmeldung, Bestätigung und Unteraussteller

Anmeldung
Anmeldungen sind online über das Anmeldeportal der DENTAL BERN 2026 (www.dentalbern.ch) bis spätestens 28. Februar 2026 (nachfolgend «Anmeldeschluss») möglich.

Vor Versand der Online-Anmeldung wird der Aussteller auf diese AGB hingewiesen und ihm wird die Möglichkeit gegeben, diese zu lesen, indem er auf einen Link klickt, wo die AGB abrufbar sind. Durch die Übermittlung der Online-Anmeldung bestätigt der Aussteller, die AGB gelesen und als Bestandteil des Vertrags angenommen zu haben. Werden die AGB nicht quittiert, kann technisch keine Anmeldung erfolgen.

Nach Eingang der Online-Anmeldung erhält der Aussteller eine automatisch generierte E-Mail-Antwort, welche die technische Übermittlung und den Erhalt der Anmeldung bestätigt.

Bestätigung
Die SDE nimmt die Anmeldung des Ausstellers entgegen und entscheidet über seine Zulassung sowie über seine Platzierung. Die Entscheidungen der SDE sind endgültig; sie müssen nicht begründet werden.

Nach Prüfung der Anmeldung erhält der Aussteller von der SDE eine schriftliche Bestätigung (Zulassung oder Ablehnung) und, im Falle seiner Zulassung, eine Standbestätigung. Die Zulassung gilt nur für den Aussteller. Für Unteraussteller gelten spezielle Vorschriften (vgl. hiernach).

Unteraussteller
Wenn ein Aussteller ein anderes Unternehmen (nachfolgend «Unteraussteller») auf seinem Stand aufnehmen will, hat er hierzu eine spezielle Meldung über Unteraussteller zu tätigen und die vorherige schriftliche Zustimmung der SDE einzuholen. Die Zulassung eines Unterausstellers wird mit einer Grundgebühr von CHF 275.00 (zzgl. MWST) je Unteraussteller belastet. Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten für den Eintrag in das obligatorische Ausstellerverzeichnis.

Im Falle einer schriftlichen Zustimmung der SDE obliegt es dem Aussteller die eventuellen Kosten für zusätzliche, durch den Unteraussteller bestellte Ausstellerkarten oder Ähnliches dem Unteraussteller zu verrechnen sowie den Unteraussteller über die Rechte und Pflichten gemäss diesen AGB zu informieren. Ein Unteraussteller hat nicht die gleichen Ansprüche für Publikationen im Ausstellerverzeichnis und Hallenplan wie der Hauptaussteller. Die SDE verrechnet nur an Aussteller.

4 I Einschreibegebühr

Nach erfolgter Zulassung durch die SDE wird eine nicht rückerstattbare Einschreibegebühr von CHF 1‘500.00 (zzgl. MWST) erhoben (nachfolgend «Einschreibegebühr»). Durch Bezahlung der Einschreibegebühr, erklärt der Aussteller seine Teilnahme an der DENTAL BERN 2026 und er verpflichtet sich, sämtliche nach Massgabe dieser AGB anfallenden Kosten und Gebühren vollumfänglich und fristgerecht zu bezahlen. Die Einschreibegebühr wird den Gesamtkosten im Rahmen der Schlussrechnung angerechnet.

5 I Vertragsabschluss

Erst nach erfolgter Leistung der Einschreibegebühr durch den Aussteller entsteht zwischen der SDE und dem Aussteller ein verbindlicher Vertrag (nachfolgend «Vertragsabschluss»). Nur die Bezahlung der Einschreibegebühr innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist garantiert dem Aussteller einen Standplatz an der DENTAL BERN 2026.

6 I Standreservation und Standzuteilung

Um seine Standreservation bindend werden zu lassen, muss der Aussteller die Einschreibegebühr innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist leisten.

Dem Aussteller wird nach Bezahlung der Einschreibe-gebühr ein Stand zugewiesen, welcher auf dem Hallenplan ersichtlich ist. Der Hallenplan wird von der SDE fortlaufend aktualisiert und auf der Homepage der DENTAL BERN 2026 zum Download zur Verfügung gestellt.

Einsprachen durch den Aussteller gegen die Standzuteilung sind der SDE innerhalb von 10 Tagen schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen, andernfalls gilt die Einteilung als angenommen.

Über die Platzierung des Ausstellers und dessen allfälliger Unteraussteller entscheidet allein die SDE. Der Aussteller hat kein Recht, Ansprüche auf einen Stand an einem Stand an einem bestimmten

Standplatz der Ausstellungshalle geltend zu machen. Die SDE ist allerdings bemüht, den Wünschen des Ausstellers nach Standort und Standgrösse zu entsprechen.

Aus planungstechnischen oder betrieblichen Gründen ist die SDE berechtigt, dem Aussteller bis zwei (2) Monate vor Ausstellungsbeginn, auch abweichend von einer schon erfolgten Standzuteilung, einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, die Grösse und Masse seines Standes zu ändern, die Zugangsmöglichkeiten zu ändern oder aufzuheben sowie strukturelle Änderungen in den Ausstellungshallen vorzunehmen. Dem Aussteller wird im Falle einer Veränderung der Standfläche die Differenz zwischen der Standflächen-Gebühr/Modulstand-Gebühr für die ursprüngliche und die effektiv zugeteilte Fläche zurückerstattet (bei Verminderung) oder zusätzlich belastet (bei Vergrösserung). Dem Aussteller wird ein Rücktrittsrecht allein für den Fall eingeräumt, dass eine Über- oder Untervertretung der ursprünglich gebuchten Stand-Fläche von mehr als 10% vorliegt. Im Übrigen haftet die SDE gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

7 I Standtypen und Standeinrichtung

Standtypen
Bei der Anmeldung kann der Aussteller zwischen einem Modulstand in verschiedenen Kategorien (nachfolgend «Modulstand») oder einer freien Fläche für einen individuellen Standbau (nachfolgend «Individueller Stand») wählen.

Die im Hallenplan gekennzeichneten Modulstand-Kategorien sind zwingend und können nicht individuell ausgetauscht werden.
Bei Ständen von bis zu 18m² sind Modulstände obligatorisch.

Die minimale Standfläche beträgt 6m² (ausgenommen Angebote Dental Easy & Dental Businesspark).

Modulstand
Der Modulstand wird erstellt und eingerichtet durch die SDE.
Ein Katalog mit den buchbaren Modulständen wird auf der Homepage der SWISS DENTAL BERN 2026 zum Download bereitgestellt (nachfolgend «Modulstand-Katalog»).

Die Konstruktionshöhe für Modulstände beträgt 2.50 m.

Individueller Stand
Der Individuelle Stand wird erstellt und eingerichtet durch einen vom Aussteller zu beauftragenden Standbauer. Deadline für die Einreichung der Ausführungspläne ist der 31. März 2026. Später eintreffende Aufträge und entsprechende technische Bestellungen verursachen Mehraufwand, die pauschal zusätzlich mit CHF 600.00 (zzgl. MWST) in Rechnung werden.

Die Konstruktionshöhe für Individuelle Stände beträgt je nach Platzierung zwischen 2.50 m bis 8 m (gilt auch für Abhängigen; Oberkante!). Für diesen Zweck ist es unbedingt notwendig, eine Beschreibung der Konstruktion mit einem ausführlichen Beschrieb der Einrichtung des Standes zu erstellen. Diese Beschreibung soll einen Plan mit Grund-, Front- und Seitenriss enthalten.

Einrichtung der Stände
Die inneren Einrichtungen eines Standes dürfen die von der SDE bewilligte Konstruktionshöhe nicht überschreiten.

8 I Tarife und Gebühren

8.1 I Individueller Stand

Standflächen-Gebühr
Beim Individuellen Stand mietet der Aussteller die reine Standfläche ohne Stand und ohne Bodenbelag.

Die Miete für die leere Standfläche (nachfolgend «Standflächen-Gebühr») beträgt CHF 455.00/m² bzw. für ASD-Mitglieder CHF 355.00/m² (zzgl. MWST).

Handling Fee
Zusätzlich zur Standflächen-Gebühr werden von der SDE die folgenden pauschalen Bearbeitungsgebühren pro Dossier/Aussteller erhoben:

Standfläche	Handling Fee
1 - 19m²	CHF 150.00
20 - 49m²	CHF 300.00
50 - 149m²	CHF 450.00
ab 150m²	CHF 600.00

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Abfallgebühren
Der Aussteller ist verantwortlich für die ordentliche Einsammlung von Abfällen und Schmutz während des Aufbaus, der Ausstellung und des Abbaus. Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind in der Standflächen-Gebühr nicht inbegriffen und betragen CHF 6.95 pro m² (zzgl. MWST).

Die allgemeine Reinigung der Hallengänge wird durch den Reinigungsdienst der BernExpo sichergestellt. SDE übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge des Reinigungsdienstes der BernExpo entstehen können.

8.2 I Modulstand

Modulstand-Gebühr
Beim Modulstand richten sich die Standkosten nach dem Modulstand-Katalog (nachfolgend «Modulstand-Gebühr»).

8.3 I Gemeinsame Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für Individuelle Stände wie auch für Modulstände.

Zuschlag für offene Seiten
Für offene Seiten werden zusätzlich zur Standflächen-Gebühr/Modulstand-Gebühr die folgenden Zuschläge verrechnet:

Zuschlag (nur auf m²-Preis für leere Standfläche)
2 offene Seiten +15%
3 oder 4 offene Seiten +10%

Offene Seiten dürfen nicht verbaut oder geschlossen werden.

Zusatzdienstleistungen
Zusätzliche Rechnungsadressen: Falls gewünscht, verrechnet die SDE Teilleistungen auch an zusätzliche Rechnungsadressaten, die nicht den angegebenen Stammdaten des Ausstellers entsprechen. Die Kosten dafür betragen pro zusätzliche Adresse CHF 300.00 (zzgl. MWST).

Korrespondenz-Identifikationen: Falls die SDE aufgefordert wird, auf einer Rechnung oder anderweitige Korrespondenz Buchungs-Identifikationen (Purchase Order o.d.g.) einzutragen, wird dieser Dienstleistungsaufwand mit pauschal CHF 475.00 (zzgl. MWST) in Rechnung gestellt.

Gemeinschaftswerbung: Für die allgemeine Bewerbung (Print & Digital) mit Firmenlogo wird eine Pauschalgebühr von CHF 195.00 (zzgl. MWST) erhoben. Der Aussteller wird ersucht, das Logo zusammen mit der Zahlung der Einschreibegebühr der SDE zukommen zu lassen. Die Zustellung des Firmenlogos im 4-Farben Modus (CMYK) hat als Vectordatei (Illustrator ai/eps oder ein Vector PDF) zu erfolgen.

9 I Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

Einschreibegebühr
Die Einschreibegebühr wird ungefähr 2 Wochen nach erfolgter Bestätigung der Anmeldung von der SDE elektronisch in Rechnung gestellt und wird innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig.

Hauptrechnung
Die Standflächen-Gebühr/Modulstand-Gebühr, die Handling Fee, die obligatorischen Nebenkosten (Abfallgebühren und Gemeinschaftswerbung) sowie allfällige Zusatzkosten (z.B. Zuschlag für offene Seiten, Zusatzdienstleistungen, etc.) werden im ersten Quartal des Ausstellungsjahres von der SDE elektronisch in Rechnung gestellt (nachfolgend «Hauptrechnung»). Die Hauptrechnung ist zahlbar innert 10 Tagen ab Erhalt.

Erfolgt die Anmeldung ausnahmsweise nach Anmeldeschluss, werden die Rechnung über die Einschreibegebühr sowie die Hauptrechnung gleichzeitig versendet.

Schlussrechnung
Nach der DENTAL BERN 2026 werden alle weiteren Zusatzleistungen, welche nach dem Versand der Hauptrechnung bis zum Abschluss der DENTAL BERN 2026 bestellt werden, abzüglich der Einschreibegebühr, in Rechnung gestellt (nachfolgend «Schlussrechnung»).
Die Schlussrechnung ist zahlbar innert 10 Tagen ab Erhalt.

Bankdetails
Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Bankkonto der SDE zu überweisen:

Geschäftskonto bei der Luzerner Kantonalbank, Luzern, Schweiz

Nr. 01-00-637801-10, in CHF
lautend auf SWISS DENTAL EVENTS AG
IBAN CI-139 0077 8010 0637 80110
BCN (SIC) 00778
BIC/ SWIFT-Code LUKBCH2260A

Technische Dienstleistungen
Eventuell anfallende Kosten im Zusammenhang mit dem Standbau für zusätzlich gewünschte Installationen (Druckluft, Internet, zusätzliche elektrische Anschlüsse, etc.) werden separat von der BernExpo fakturiert. Ausrüstung und Installation erfolgen erst nach Eingang der entsprechenden Zahlung. Diese müssen zwingend VOR der DENTAL BERN 2026 bezahlt werden.

Zahlungsverzug
Kommt der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gemäss diesen AGB ganz oder teilweise nicht nach, behält sich die SDE das Recht vor, ohne weitere Mahnungen über den jeweils betroffenen Stand frei zu verfügen und an einen anderen Aussteller weiter zu vermieten.

10 I Annullierung seitens Aussteller

Verzichtet der Aussteller nach Vertragsabschluss auf die Teilnahme an der Ausstellung, so haftet er vollumfänglich für die Standflächen-Gebühr/Modulstand-Gebühr und die Nebenkosten. Die SDE erhebt dabei die folgenden Annullationsgebühren, ungeachtet davon, ob der Stand anderweitig vermietet werden kann oder nicht:

Annullierung
Vertragsabschluss bis **31.10. 2025:**
CHF 1‘500.00 (Einschreibegebühr)

01.11. - 31.12. 2025:
CHF 1‘500.00 (Einschreibegebühr)
Annullationsgebühr:
+ 50% des m²-Preises für leere Standfläche

01.01. - 28.02. 2026:
CHF 1‘500.00 (Einschreibegebühr)
Annullationsgebühr:
+ 75% des m²-Preises für leere Standfläche

01.02. - 03.06. 2026:
CHF 1‘500.00 (Einschreibegebühr)
Annullationsgebühr:
+ 100% des m²-Preises für leere Standfläche

Sämtliche Annullationsgebühren verstehen sich zuzüglich MWST.

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes sowie von Nebenkosten und Umtriebsspesen, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Modul-Stände, usw.).

Bei Annullierung durch den Aussteller hat die SDE ferner auch das Recht über die freigewordene Standfläche zu verfügen.

Die Annullation seitens des Ausstellers hat schriftlich per Einschreiben an die SDE zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.

11 I Absage, Abbruch oder Verschiebung der DENTAL BERN 2026

Wenn unvorhergesehene und von der SDE unverschuldete Umstände vorliegen aufgrund derer eine Durchführung der DENTAL BERN 2026 verunmöglicht oder erschwert wird, kann die DENTAL BERN 2026 gänzlich abgesagt oder abgebrochen oder verschoben werden. Solche Umstände liegen insbesondere in politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligung, sowie höherer Gewalt. Der Aussteller hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz.

12 I Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Dienstleistungen und angemeldeten Produkte, inkl. denjenigen des Unterausstellers, während der gesamten Laufzeit der Messe zu zeigen und auszustellen sowie den Stand dauernd besetzt zu halten. Weiter ist der Aussteller verpflichtet seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen, sowie den Standplatz ordentlich zu verlassen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der SDE das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

13 I Standaktivitäten, Lärmschutz, Werbung, Gastronomie/Lebensmittelverkauf und Degustationen

Standaktivitäten
Um den wissenschaftlichen Charakter der Ausstellung zu wahren, sind die Veranstaltungen von Shows und ähnlichen Darbietungen auf den Ständen und im ganzen Bereich der Ausstellung untersagt.

Demonstrationen, welche Strahlungsrisiken, Feuergefahr, Explosions- oder andere Gefahren beinhalten, sind verboten.

Im gesamten Messeareal gilt ein generelles Rauchverbot. Dies betrifft insbesondere auch die Ausstellungsräumlichkeiten.

Lärmschutz
Lärm verursachende Werbung ist verboten. Kurze musikalisch künstlerische Auftritte können auf schriftliches Gesuch hin von der SDE bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der schriftlichen Form.

Werbung
Mobile Werbung (Sandwichmänner) in den Ausstellungsräumlichkeiten ist untersagt.

Gastronomie/Lebensmittelverkauf und Degustationen
Für das Catering auf dem gesamten Messegelände ist die SDE zuständig. Exklusiver Cateringpartner ist Sportgastro AG Twentyforseven Catering & Events.

Gastronomieeinrichtungen seitens des Ausstellers dürfen 1/4 der Nettostandfläche nicht überschreiten und sind bewilligungspflichtig.

Es muss zwingend der exklusive Cateringpartner der Messe als Zulieferer gewählt werden. Für die Abgabe von Esswaren und/oder Getränken darf kein Entgelt entgegengenommen werden. Die Bestimmungen der kantonalen Lebensmittelverordnungen müssen jederzeit eingehalten werden. Die SDE übernimmt keine Kosten bei allfälligen Bussen oder Mehraufwendungen.

14 I Zutritt und Eintrittskarten

Der Zutritt zur Ausstellung ist nur für dental-medizinisches Fachpersonal kostenlos. Die Zutrittskontrolle erfolgt mittels elektronisch lesbarer, personalisierter Eintrittskarten und Namensschilder (Badges), welche gut sichtbar getragen werden müssen. Nichtdental-medizinische Personen zahlen einen Unkostenbeitrag von CHF 55.00/Person (inkl. MWST).

Eintrittskarten
Soweit nicht andere Vereinbarungen mit den Partnerorganisationen getroffen werden, gelten folgende Regelungen:

a) Personalisierte «Aussteller-Ausweise» werden den Ausstellern für deren Standpersonal zur Verfügung gestellt. Diese berechtigen zum Eintritt auch während der verlängerten Ausstellungszeiten resp. während des Auf- und Abbaus der Stände. Diese können zu gegebener Zeit über das Login im personalisierten Aussteller-Bereich bestellt werden.

b) «Besucher-Eintrittskarten» werden personalisiert für jeden Besucher ausgestellt. Besucher-Eintrittskarten werden über www.dentalbern.ch bestellt.

15 I Allgemeine Ordnung

Der Aussteller verpflichtet sich, diese AGB einzuhalten sowie die Beschlüsse und allgemeinen Weisungen der SDE zu befolgen und einzuhalten. Allfällige Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieser AGB.

Die Vorschriften der BernExpo sowie die Feuerpolizeilichen Vorschriften sind integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses mit der SDE (Änderungen vorbehalten). Ausnahme bilden die Sachverhalte, die in diesen AGB schärfer reglementiert sind.

Der Aussteller hat sich an die Instruktionen der SDE und des verantwortlichen Hallenchefs der BernExpo zu halten, was den Antransport der Waren und den Abtransport von Verpackungsmaterial betrifft. Der Aussteller hat darauf zu achten, die Ordnung nicht zu stören, die in den Ausstellungshallen vorherrschen muss.

Aussteller verpflichtet sich, diese AGB einzuhalten sowie die Beschlüsse und allgemeinen Weisungen der SDE zu befolgen und einzuhalten. Allfällige Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieser AGB.

16 I Versicherung und Haftung

Veranstaltungs-Haftpflicht
Die SDE hat eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen gegen Ansprüche Dritter (Besucher usw)., welche sowohl Personenschäden wie auch Schäden, d.h. Zerstörungen, Beschädigungen oder Verlust an Eigentum der BernExpo und Drittpersonen deckt.

Diese Versicherungskosten sind in der Stand-flächen-Gebühr/Modulstand-Gebühr inbegriffen. Die Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht des Ausstellers und seines Personals.

Feuer- und Elementarschäden am Eigentum des Ausstellers
SDE hat eine Rahmenversicherung für alle Aussteller abgeschlossen. Diese Versicherung deckt Feuer- und Elementarschäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art bis zu einer versicherten Summe von CHF 2`000.00/m^2 gemietete Standfläche. Diese Versicherungskosten sind in der Standflächen-Gebühr/Modulstand-Gebühr inbegriffen. Wünscht der Aussteller eine höhere versicherte Summe, muss selbstständig und individuell eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Persönliche Haftpflicht des Ausstellers
Der Aussteller haftet für Sach- und Personenschäden, die er selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte Dritten bei der Montage/Demontage des Standes und bei der Standnutzung zufügen. Für die persönliche Haftpflicht des Ausstellers und seines Personals schliesst die SDE für den Aussteller ausdrücklich keine Versicherungen ab. Der Aussteller ist daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und eine Kopie der Police der SDE auf Verlangen vorzuweisen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Aussteller ist obligatorisch.
Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Haftpflichtversicherung eintreten können.

Diebstahlschäden am Eigentum des Ausstellers
Diebstahlschäden am Eigentum des Ausstellers sind nicht versichert. Aussteller, welche das Diebstahlrisiko versichern wollen, schliessen selbstständig und individuell eine eigene Versicherung ab.

SDE übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus.

17 I Schiftlickeit

Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

18 I Gerrichtsstand und anwendbareres Recht

Im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Aussteller und SDE bildet das Domizil der SDE (Swiss Dental Events AG, Amlehnstrasse 22, 6010 Kriens, Schweiz) den ausschliesslichen Gerichtsstand.

Schweizerisches Recht ist anwendbar.

19 I Vorrang der deutschen AGB-Version

Falls sich zwischen der deutschen, der französischen und/oder englischen Fassung dieser AGB Differenzen ergeben, ist immer die Fassung in deutscher Sprache massgebend.

Juni 2025